

**Satzung der Gemeinde Rohr
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Altort Rohr“
(Sanierungsgebietssatzung)**

Vom 17. Dezember 2021

Aufgrund des § 142 Abs 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Rohr folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 17,05 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Altort Rohr“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Planungsbüros Architekt und Stadtplaner Karlheinz Zagel, Wendelstein vom 14.12.2021 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet „Altort Rohr“ bildet die Abgrenzung für den Einsatz von öffentlichen Fördermitteln. Im Übrigen ist eine Förderung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und auch nur dann, wenn die Ziele der betreffenden Maßnahme den Zielen der Vorbereitenden Untersuchungen entsprechen bzw. mit dem Sanierungsgebiet verknüpft werden können.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen, da sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und diese dadurch auch nicht erschwert wird.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2022 rechtsverbindlich.

Rohr, den 17. Dezember 2021
Gemeinde Rohr


Popp
Zweiter Bürgermeister



Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können jederzeit während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann in der Gemeindeverwaltung Rohr eingesehen werden.

Mit der städtebaulichen Planung wurde das Planungsbüro Architekt und Stadtplaner Karlheinz Zagel, Wendelstein beauftragt. Dort und in der Gemeindeverwaltung (Ansprechpartner Herr Friedrich Siemandel und Frau Alexandra Keller, Zi.-Nrn. 3 bzw. 2, Tel.-Nr. 09876/9775-13 bzw. -16) erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

Zudem wird auf die umfassenden Veröffentlichungen und Informationen auf der gemeindlichen Homepage <https://www.rohr-mfr.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/staedtebaufoerderung> verwiesen.